

Europabüro der Bayerischen Kommunen
Europabüro der Baden-Württembergischen Kommunen
Europabüro der Sächsischen Kommunen

Brüssel Aktuell 26/2010

(09. - 16.07.2010)

I. Aus dem Parlament

Plenum stimmt Richtlinie über Industrieemissionen zu 2

II. Aus der Kommission

Gibt es bald ein Europäisches Vertragsrecht für Verbraucher und Unternehmen? 4

III. Aus dem Gerichtshof

Umfang des Entgeltanspruchs während der Zeit des Mutterschutzes 6

IV. EU-Förderprogramme

Jugend in Aktion: Aufruf zur Aktion 4.6 – Partnerschaften 8

V. EU-Depeschen

- 9
- Konstituierende Sitzung des EP-Sonderausschusses zur Haushaltsplanung nach 2014
 - Vertragsverletzungsverfahren zu Abfallbeseitigungsaufträgen der Stadt Rostock eingestellt
 - Aufnahme von Gesprächen über den Beitritt der EU zur EMRK
-

VI. In eigener Sache

Kommunale Europakoordinatoren aus Baden-Württemberg im Dialog mit der EU-Kommission 10

I. Aus dem Parlament

Plenum stimmt Richtlinie über Industrieemissionen zu

Mit 639 Ja- zu 35 Nein-Stimmen und zehn Enthaltungen nahm das Plenum des Europäischen Parlaments am 7. Juli in zweiter Lesung eine Richtlinie über Industrieemissionen (im Folgenden IVU-Richtlinie) an (vgl. zuletzt *Brüssel Aktuell* 17/2010). Auf einen gemeinsamen Text hatte sich das Parlament bereits am 18. Juni mit dem Rat und der Kommission im Rahmen eines Trilogverfahrens geeinigt. Mit der Richtlinie soll die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung infolge bestimmter industrieller Tätigkeiten geregelt und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt erreicht werden. Ziel ist es, Emissionen in Luft, Wasser und Boden sowie Abfall zu vermeiden bzw. zumindest zu vermindern. Die IVU-Richtlinie fasst sieben verschiedene EU-Rechtsakte (IVU-, Großfeuerungsanlagen-, Abfallverbrennungs-, Lösungsmittlemissions- und drei Titandioxid-Richtlinien) in einer einzigen neuen Richtlinie zusammen.

Im Einzelnen sieht die Richtlinie vor, dass bestimmte Industrieanlagen nur mit Genehmigung bzw. vorheriger Registrierung betrieben werden und den Anforderungen der Richtlinie entsprechen (Art. 4 und 5). Die jeweiligen Emissionsgrenzwerte sind in den Anhängen näher festgeschrieben. Die Kommission kann diese Anhänge an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anpassen (Art. 74). Allerdings haben der Rat oder das EU-Parlament das Recht, diese Befugnis jederzeit zu widerrufen (Art. 77). Sollte der Betreiber Genehmigungsaufgaben nicht mehr einhalten, so hat er unverzüglich die zuständige Behörde zu informieren und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die erneute Einhaltung der Anforderungen so schnell wie möglich sicherzustellen. Daneben hat die zuständige Behörde den Betreiber zu verpflichten, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, die zur erneuten Einhaltung der Anforderungen erforderlich sind (Art. 8). Das Gleiche gilt bei Störfällen oder Unfällen mit erheblichen Umweltauswirkungen. Auch in diesem Fall hat der Anlagenbetreiber die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten und alle geeigneten Maßnahmen zur Begrenzung der Umweltauswirkungen sowie zur Vermeidung weiterer möglicher Störfälle und Unfälle zu ergreifen (Art. 7).

Besondere Betreiberpflichten

Für bestimmte im Anhang 1 der IVU-Richtlinie aufgeführte Tätigkeiten, wie z. B. der Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in Abfallverbrennungs- oder Abfallmitverbrennungsanlagen mit einer bestimmten Kapazität, gelten besondere Pflichten für die Betreiber (Art. 11). In solchen Anlagen sollen alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen getroffen, die besten verfügbaren Techniken (kurz BVT) eingesetzt, Energie effizient verwendet und keine erheblichen Umweltverschmutzungen verursacht werden. Die Erzeugung von Abfällen soll vermieden bzw. gemäß der Prioritätenfolge der Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG) behandelt werden. Ferner sollen notwendige Maßnahmen ergriffen werden, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen. Zudem ist eine Genehmigung auch bei einer wesentlichen Änderung der Anlage erforderlich. Eine solche liegt vor, wenn die Änderung oder Erweiterung für sich genommen die Kapazitätsschwellenwerte in Anhang I erreicht (Art. 20).

Behörden haben gemäß Artikel 14 und 15 IVU-Richtlinie die Pflicht, Emissionen angemessen zu überwachen und hierüber mindestens einmal jährlich zu informieren. Es ist Aufgabe der zuständigen Behörden, die Emissionsgrenzwerte festzulegen, die die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte nicht überschreiten. Allerdings können sie unter bestimmten Voraussetzungen strengere Genehmigungsaufgaben festlegen, als sie mit der Verwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen besten verfügbaren Techniken einzuhalten sind. In besonderen Fällen ist auch die Festsetzung von weniger strengen Emissionsgrenzwerten möglich. Hierzu muss eine Bewertung ergeben, dass die Erreichung der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte – entsprechend der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen - gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßig hohen Kosten führen würde. Dies kann sich auf Grund des geografischen Standorts und den lokalen Umweltbedingungen der betroffenen Anlage oder ihrer technischer Merkmale ergeben. Durch die strengere Fassung diese Ausnahmeregelung, wird erwartet, dass es zu weniger starken Abweichungen von den besten verfügbaren Techniken kommt als in der Vergangenheit. Die vom Parlament geforderten EU-weiten Mindestgrenzwerte ließen sich im Kompromiss nicht durchsetzen.

Als weitere Verpflichtung sollen die zuständigen Behörden die Entwicklungen bei den besten verfügbaren Techniken und die Veröffentlichung neuer oder aktualisierter BVT-Schlussfolgerungen verfolgen und die betroffene Öffentlichkeit darüber in Kenntnis setzen (Art. 19). In Artikel 23 IVU-Richtlinie ist ferner vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten ein System für Umweltinspektionen von Anlagen einführen. Dieses soll die gesamte Bandbreite von Auswirkungen der betreffenden Anlagen auf die Umwelt umfassen. In diesem Rahmen haben die zuständigen Behörden Vor-Ort-Besichtigungen durchzuführen und einen Bericht bezüglich der Einhaltung der Genehmigungsaufgaben durch die betreffende Anlage mit ggf. Schlussfolgerungen zu notwendigen Maßnahmen zu erstellen. Der Bericht ist dem Betreiber innerhalb von zwei Monaten zu übermitteln und der Öffentlichkeit binnen vier Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung zugänglich zu machen. Daneben hat die Behörde sicherzustellen, dass der Betreiber alle in dem Bericht aufgeführten Maßnahmen binnen angemessener Fristen ergreift. Die betroffene Öffentlichkeit muss frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit erhalten, sich u. a. an einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung für eine neue Anlage oder eine wesentliche Änderung nach einem in Anhang IV der Richtlinie genannten Verfahren zu beteiligen (Art. 24). Daneben sind bestimmte Informationen, wie der Inhalt der Genehmigungsentscheidung samt den Entscheidungsgründen, der Öffentlichkeit im Internet zugänglich zu machen.

Sondervorschriften für Abfallverbrennungs- und Abfallmitverbrennungsanlagen

Artikel 42 bis 65 IVU-Richtlinie enthält spezielle Regelungen zu Abfallverbrennungs- und Abfallmitverbrennungsanlagen, die feste oder flüssige Brennstoffe verbrennen oder mitverbrennen. Diese dürfen bestimmte in Anhang VI Teil 3 und 4 IVU-Richtlinie festgelegte Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten. Ferner müssen deren Abgase mit Hilfe von ausreichend hohen Schornsteinen abgeleitet werden, um so den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zu gewährleisten (Art. 46). Daneben legt Artikel 50 IVU-Richtlinie bestimmte Betriebsbedingungen für die Anlagen fest, wie z. B. Maximaltemperaturen für die Mitverbrennung bestimmter Abfälle. Genauere Vorgaben für die Anlieferung und Annahme des Abfalls finden sich in Artikel 52 IVU-Richtlinie.

Ein Genehmigungsantrag für eine solche Anlage hat eine Beschreibung der Maßnahmen zu enthalten, die geplant sind, um die Einhaltung bestimmter in Artikel 44 IVU-Richtlinie aufgeführten Anforderungen zu gewährleisten. Es sollen z. B. die Menge und die Schädlichkeit von Rückständen reduziert oder die Anlagen entsprechend gewartet werden. Weiter müssen in der Genehmigung beispielsweise die Grenzwerte für Emissionen oder eine Liste aller Abfallarten, die behandelt werden können, festgelegt sein (Art. 45). Auch hier sind die Genehmigungsanträge der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, um dieser vor der Entscheidung der zuständigen Behörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (Art. 55). Die Entscheidung muss ebenfalls öffentlich zugänglich sein. Ebenso hat die Behörde eine Liste der Abfallverbrennungs- und Abfallmitverbrennungsanlagen zu veröffentlichen, die eine Nennkapazität von weniger als zwei Tonnen pro Stunde haben. Über Anlagen mit einer höheren Nennkapazität ist ein Bericht mit Informationen über das Funktionieren und die Überwachung der Anlage zu verfassen.

Besondere Vorschriften für Großfeuerungsanlagen

Für Großfeuerungsanlagen sehen die Artikel 28 bis 41 IVU-Richtlinie Sonderregelungen vor. Auch diese müssen bestimmte Emissionsgrenzwerte einhalten, von denen in Ausnahmefällen abgewichen werden kann (Art. 30). Der jetzige Richtlinienentwurf sieht vor, dass die sogenannten nationalen Übergangspläne bis zum 30. Juni 2020 enden sollen und nicht bereits ein Jahr vorher, wie vom Parlament ursprünglich vorgeschlagen. Die Einhaltung der Emissionswerte wird für Großfeuerungsanlagen damit erst ab diesem Zeitpunkt verpflichtend und Investitionen in die Technik werden erst dann nötig (Art. 32). Dagegen wurden Ausnahmen für Anlagen mit begrenzter Restlaufzeit von 20.000 auf 17.500 Betriebsstunden reduziert (Art. 33).

Ausblick und Links

Zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens muss der Rat dem Kompromisstext, der unter <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P7-TA-2010-0267+0+DOC+XML+V0//DE> verfügbar ist, noch formell zustimmen. Hiermit wird in diesem Jahr gerechnet. Unter <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+REPORT+A7-2010-0145+0+DOC+XML+V0//DE> sind die im Parlament eingereichten Änderungsanträge abrufbar. (NH)

II. Aus der Kommission

Gibt es bald ein Europäisches Vertragsrecht für Verbraucher und Unternehmen?

Am 1. Juli veröffentlichte die EU-Kommission das Grünbuch mit dem Titel „Optionen für die Einführung eines Europäischen Vertragsrechts für Verbraucher und Unternehmen“, welches als Grundlage für eine bis zum 31. Januar 2011 laufende öffentliche Konsultation dienen soll. Aufgezeigt werden Wege zur Stärkung des Binnenmarktes durch die Entwicklung eines EU-Vertragsrechts. So zeigt sie im Grünbuch sieben unterschiedliche Optionen für ein Europäisches Vertragsrechtsinstrument auf. Die Kommission beabsichtigt – abhängig vom Ergebnis der Befragung – ggf. im Jahr 2012 weitere Vorschläge vorzulegen.

Die Idee eines Europäischen Vertragsrechts ist nicht neu. So hatte das EU-Parlament bereits in den Jahren 1989 und 1994 (ABl. EG 158/400 bzw. ABl. EG C 205/518) ein Europäisches Zivilgesetzbuch sowie im November 2009 ein EU-Vertragsrecht (<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+MOTION+B7-2009-0155+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>) gefordert. Ebenso liegen bereits Vorarbeiten u. a. aus der Wissenschaft – wie beispielsweise die von der sog. Lando-Kommission ausgearbeiteten Prinzipien – vor.

Bürger sollen Vorteile des Binnenmarktes voll ausschöpfen können

Erklärtes Ziel der Kommission ist es, die Bürger in die Lage zu versetzen, die Vorteile des Binnenmarktes voll auszuschöpfen. Daher befasst sie sich seit 2001 intensiv mit der Einführung eines EU-Vertragsrechts. So folgte auf die Mitteilung zum „Europäischen Vertragsrecht“ (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2001:0398:FIN:DE:PDF>) im Jahr 2003 ein Aktionsplan (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2003:0068:FIN:DE:PDF>) mit Vorschlägen, wie sich die Qualität und Kohärenz des Europäischen Vertragsrechts durch die Einführung eines gemeinsamen Referenzrahmens mit gemeinsamen Grundsätzen, einer gemeinsamen Terminologie und Mustervorschriften verbessern lassen würden. In einer weiteren Mitteilung im Jahr 2004 (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2004:0651:FIN:DE:PDF>) schlug die Kommission vor, den verbrauchervertragsrechtlichen Besitzstand der EU zu überprüfen, Widersprüche zu beseitigen und Regelungslücken zu schließen. Im Oktober 2008 unterbreitete sie einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Rechte der Verbraucher (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2008:0614:FIN:DE:PDF>).

Überdies stellte sie im Rahmen des Sechsten Forschungsrahmenprogramms Finanzhilfen für den Aufbau eines internationalen akademischen Netzes bereit. Dieses hatte die Aufgabe, Rechtsrecherchen für den Aufbau eines Gemeinsamen Referenzrahmens durchzuführen. Ende 2008 wurden der Entwurf für einen solchen mit dem Titel „Prinzipien, Definitionen und Mustervorschriften eines Europäischen Privatrechts“ vorgestellt (http://ec.europa.eu/justice_home/fsj/civil/docs/dcfr_outline_edition_en.pdf). Im sog. Stockholmer Programm (vgl. zuletzt *Brüssel Aktuell* 22/2010) wird die Kommission aufgefordert, einen Gemeinsamen Referenzrahmen vorzulegen und auch die Mitteilung der Kommission zu „Europa 2020“ (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2010:2020:FIN:DE:PDF>) fordert u. a. harmonisierte Regeln für Verbraucherverträge, EU-weite Mustervertragsklauseln sowie Fortschritte in Richtung auf ein fakultatives, einheitliches Europäisches Vertragsrecht. In der ersten Leitinitiative der Europa 2020-Strategie, der „Digitalen Agenda für Europa“ (vgl. *Brüssel Aktuell* 19/2010), wird ein solches zur Überwindung der Fragmentierung des Vertragsrechts, insbesondere im Online-Umfeld, vorgeschlagen. Am 26. April 2010 setzte die Kommission eine Rechtssachverständigengruppe ein, die Möglichkeiten zur Verbesserung des Vertragsrechts in der EU vorschlagen soll.

Grünbuch soll öffentliche Diskussion über ein Europäisches Vertragsrecht eröffnen

Mit dem Grünbuch möchte die Kommission die öffentliche Diskussion über ein Europäisches Vertragsrecht beginnen. Die Ergebnisse der gleichzeitig eingeleiteten Konsultation sollen von der o. g. jüngst eingerichteten Expertengruppe bei ihrer Tätigkeit berücksichtigt werden. Die Kommission führt einleitend an, dass die im Binnenmarkt bestehenden Wirtschaftsbeziehungen auf einer Vielzahl von vertraglichen Schuldverhältnissen beruhen, denen jedoch ganz unterschiedliche, einzelstaatliche Vertragsrechtssysteme zugrunde lägen. Dies könne zusätzliche Transaktionskosten verursachen, zu Rechtsunsicherheit für Unternehmen führen sowie das Vertrauen der Verbraucher in den Binnenmarkt schwächen. Verbraucher und insbesondere KMUs würden sich nur ungern auf grenzüberschreitende

Geschäfte einlassen. Vor diesem Hintergrund vertritt die Kommission die Ansicht, dass die EU mehr zur Förderung eines grenzüberschreitenden Geschäftsverkehrs tun müsse.

Denkbare Optionen zur Ausgestaltung eines Europäischen Vertragsrechtsinstruments

So zeigt die Kommission im Grünbuch sieben verschiedene Möglichkeiten für ein Europäisches Vertragsrechtsinstrument, angefangen von einem unverbindlichen bis hin zu einem verbindlichen, auf. Eine erste Option würde in der Veröffentlichung der Arbeiten der Expertengruppe liegen, ohne dass sich die Kommission diese zu eigen macht. Sie könnten demgemäß u. a. als Vorbild für Rechtsvorschriften dienen. Durch ein Dokument ohne offiziellen Status und ohne Verbindlichkeit würden die bestehenden Unterschiede im Vertragsrecht nicht spürbar reduziert. Eine weitere Option könne die Schaffung einer offiziellen „Toolbox“ für die Rechtsetzungsorgane in Form einer Mitteilung bzw. eines Beschlusses sein. Diese könnte als Bezugsrahmen zur Sicherstellung von Kohärenz und Qualität dienen. Zwar wäre es unmittelbar nach seiner Annahme anwendbar, doch wären Parlament und Rat nicht daran gebunden. Letzteres könne aber erreicht werden, wenn eine solche Toolbox mit Hilfe einer inter-institutionellen Vereinbarung zwischen Kommission, Parlament und Rat eingeführt werde. Aber auch hierdurch kann nach Kommissionssicht kein unmittelbarer und konkreter Nutzen für den Binnenmarkt abgeleitet werden.

Im Wege einer Kommissionsempfehlung zum Europäischen Vertragsrecht könnten die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, ein Europäisches Vertragsinstrument ins innerstaatliche Recht zu übernehmen. Für ihre Auslegung wäre der Gerichtshof der EU zuständig. Allerdings sei auch eine solche Empfehlung für die Mitgliedstaaten nicht verbindlich, so dass weiterhin das Risiko uneinheitlicher und unzureichender Maßnahmen in den Mitgliedstaaten bestünde. Ausführlich behandelt die Kommission die Möglichkeit der Einführung eines fakultativen europäischen Vertragsrechtsinstruments (als sog. 28. Regime neben den 27 Vertragsrechtssystemen). Durch eine entsprechende Verordnung würde ein umfassender und möglichst eigenständiger Satz von Vertragsrechtsvorschriften in die innerstaatlichen Rechtssysteme der 27 Mitgliedstaaten übernommen werden, den die Vertragsparteien als das geltende Recht auswählen können. Ein optionales Instrument müsse jedoch ein hohes Verbraucherschutzniveau aufweisen. Allerdings verkennt die Kommission nicht, dass dadurch die Rechtslage komplizierter werden würde, so dass Verbraucher gleichzeitig mit klaren Informationen ausgestattet werden müssten.

Durch eine Richtlinie über ein Europäisches Vertragsrecht könne das einzelstaatliche Vertragsrecht auf der Grundlage gemeinsamer Mindeststandards harmonisiert werden. Eine solche Mindestharmonisierung würde aber nicht zwangsläufig zu einer einheitlichen Umsetzung und Auslegung der Vorschriften führen. So werde auch im Monti-Bericht eine Harmonisierung im Wege von Verordnungen vorgezogen (vgl. *Brüssel Aktuell* 19/2010). Vorteil der Einführung eines Europäischen Vertragsrechts im Wege einer Verordnung liege darin, dass die verschiedenen einzelstaatlichen Regelungen durch eine einheitliche europäische Regelung ersetzt würden. Zwar würde dadurch eine rechtliche Zersplitterung im Vertragsrecht beseitigt und eine einheitliche Anwendung und Auslegung der Verordnung sichergestellt, doch berge eine solche Lösung nach Ansicht der Kommission Probleme im Hinblick auf Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit. Einen Schritt weiter als die vorgenannte Verordnung zur Einführung eines Europäischen Vertragsrechts ginge die Einführung eines Europäischen Zivilgesetzbuches, welches mithin nicht nur für vertragliche, sondern auch für andere Arten von Schuldverhältnissen gelten würde.

In Betracht kommende zu regelnde Vertragsarten und möglicher sachlicher Anwendungsbereich

Als Bezugsobjekt kommen für die Kommission mehrere Vertragsarten in Frage. So möchte sie z. B. wissen, ob das Instrument sowohl für Verbraucherverträge als auch für Unternehmensverträge, oder, ob es sowohl für grenzüberschreitende als auch für innerstaatliche Verträge gelten solle. Die Kommission spricht sich dafür aus, dass das Vertragsrechtsinstrument auf den Besitzstand der EU aufbauen und zwingende Verbrauchervertragsrechtsvorschriften vorsehen sollte. Schließlich interessiert sie die Frage der Reichweite des sachlichen Anwendungsbereiches und ob neben allgemeinen vertragsrechtlichen Bestimmungen für bestimmte Vertragstypen besondere Regelungen vorgesehen werden sollen.

Unter http://ec.europa.eu/justice_home/news/consulting_public/0052/consultation_questionnaire_de.pdf ist das Grünbuch erhältlich. Beiträge in Form von Antworten auf die im Konsultationsdokument aufgeworfenen Fragen und/oder allgemeine Kommentare können bis zum **31. Januar 2011** an jls-communication-e5@ec.europa.eu geschickt werden. Weitere Informationen sind auf Englisch unter http://ec.europa.eu/justice_home/news/consulting_public/news_consulting_0052_en.htm verfügbar. (Ec)

III. Aus dem Gerichtshof

Umfang des Entgeltanspruchs während der Zeit des Mutterschutzes

In seinem am 1. Juli verkündeten Urteil im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens (Rechtssache C-194/08) legte der Europäische Gerichtshof den Art. 11 Nr. 1 bis 3 der Richtlinie 92/85/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen (im Folgenden: Richtlinie, vgl. zuletzt *Brüssel Aktuell* 7/2010) aus. Die Richter kamen zu dem Ergebnis, dass nationale Regelungen, die den Anspruch auf Arbeitsentgelt vorsehen, das dem Durchschnittsverdienst in einem Referenzrahmen unter Ausschluss einer nicht pauschalierten Zulage für Bereitschaftsdienste gleichkommt, der Richtlinie nicht entgegenstehe. Dies gelte sowohl für den Anspruch einer Arbeitnehmerin während der Zeit eines Beschäftigungsverbots als auch während der Zeit des Mutterschaftsurlaubs.

Unmittelbare Wirkung von Art. 11 Nr. 1 – 3 der Richtlinie bei unzulänglicher Umsetzung

Nach Prüfung der Vorlagefragen des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes befand der EuGH, dass der Art. 11 Nr. 1 bis 3 der Richtlinie unmittelbare Wirkung entfaltet und damit für den Einzelnen Rechte begründet. Diese Vorschrift legt den Mitgliedstaaten in eindeutigen Worten eine Verpflichtung zur Erreichung eines bestimmten Ergebnisses auf. Demnach müssen die mit dem Arbeitsvertrag verbundenen Rechte der schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen sowie die Fortzahlung eines Arbeitsentgelts und/oder der Anspruch auf eine angemessene Sozialleistung – u. a. während der in der Richtlinie genannten Beurlaubungen in der Schwangerschaft oder während des Mutterschaftsurlaubs – gewährleistet werden. Hieran ändert auch der Wortlaut des Art. 1 Nr. 1 der Richtlinie nichts, wonach die Fortzahlung eines Arbeitsentgelts und/oder des Anspruchs auf eine angemessene Sozialleistung entsprechend den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten gewährleistet sein muss. Die Genauigkeit und die Unbedingtheit der Vorschrift würden durch einen gewissen Gestaltungsspielraum bei der Festlegung der Modalitäten der Durchführung nicht in Frage gestellt. Diese dürfen sich nämlich keinesfalls auf den Inhalt des Art. 11 Nr. 1 verankerten Rechts erstrecken und werden folglich weder die Existenz dieses Rechts an Voraussetzungen knüpfen, noch dessen Umfang einschränken können.

Keine Einbeziehung der Zulage für Bereitschaftsdienste in den Entgeltanspruch während der Beurlaubung

Zunächst legt der Gerichtshof den Wortlaut des Art. 11 Nr. 1 der Richtlinie sowie des mit ihr verfolgten Ziels, nämlich den Schutz der Sicherheit und der Gesundheit von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen, aus. Er kommt zu dem Ergebnis, dass sich aus dieser Vorschrift kein Anspruch für eine schwangere Arbeitnehmerin, die vorübergehend beurlaubt ist und deren Entgelt sich in der Zeit vor der Beurlaubung aus einem Grundgehalt, bestimmten Vergütungen und einer nicht pauschalierten Zulage für Bereitschaftsdienste außerhalb der Arbeitszeit (Journaldienstzulage) zusammensetzt, auf Zahlung einer solchen Zulage ableiten lässt. Art. 11 Nr. 1 der Richtlinie bezieht sich insofern nur auf die Fortzahlung „eines“ und nicht „des“ Arbeitsentgelts.

Den Mitgliedsstaaten steht es überdies frei, den Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts bzw. die Sozialleistung davon abhängig zu machen, dass die betreffende Arbeitnehmerin die in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt. Unter Verweis auf das Urteil „*Parviainen*“ (Rechtssache C-471/08) unterstreicht die Dritte Kammer, dass Art. 11 Nr. 1 nicht dazu verpflichtet, während der Beurlaubung Entgeltbestandteile oder Zulagen weiterzuzahlen, die davon abhängen, dass die betroffene Arbeitnehmerin bestimmte Tätigkeiten unter besonderen Umständen ausübt, und mit denen im Wesentlichen die mit der Ausübung dieser Tätigkeiten verbundenen Nachteile ausgeglichen werden sollen. Den Mitgliedstaaten kommt bei der Ausgestaltung der Durchführungsmodalitäten ein gewisser Ermessensspielraum zu.

Keine Beeinträchtigung der praktischen Wirksamkeit der Richtlinie

Bei der Ausgestaltung der Gewährleistung der Bezüge gem. Art. 11 Nr. 1 der Richtlinie in Form eines Arbeitsentgelts, einer angemessenen Sozialleistung oder einer Kombination aus beiden, haben sich diese – nach den Ausführungen des Gerichts – zumindest aus dem monatlichen Grundgehalt der betreffenden Arbeitnehmerin sowie den Bestandteilen ihres Entgelts oder den Zulagen zusammensetzen, die an ihre

berufliche Stellung anknüpfen. Die Nichteinbeziehung einer nicht pauschalierten Zulage für Bereitschaftsdienste außerhalb der Arbeitszeit stellt aus den zuvor bezeichneten Gründen keinen Verstoß gegen die Richtlinie dar.

Für die Zeit während des Mutterschaftsurlaubs nur Mindestschutz in Bezug auf den Entgeltanspruch

Mit Blick auf die Zeit des Mutterschaftsurlaubs urteilen die Richter, dass Art. 11 Nr. 2 und 3 der Richtlinie nationalen Regelungen nicht entgegenstehen, die einen Anspruch der Arbeitnehmerin im Mutterschaftsurlaub auf ein Arbeitsentgelt vorsehen, welches dem Durchschnittsverdienst gleichkommt, den sie in einem Referenzzeitraum vor Beginn dieses Urlaubs unter Ausschluss der nicht pauschalierten Zulage für Bereitschaftsdienste außerhalb der Arbeitszeit bezogen hat. Der Unionsgesetzgeber hat mit den Regelungen über den Mutterschaftsurlaub die Intention eines Mindestschutzes verfolgt. Dieser umfasst daher weder die umfassende Fortzahlung des Arbeitsentgelts noch die Zahlung der nicht pauschalierten Zulage für Bereitschaftsdienste außerhalb der Arbeitszeit. Der Gerichtshof konstatiert überdies, dass der Mitgliedstaat oder ggf. die Sozialpartner durch die Richtlinie nicht daran gehindert sind, die Fortzahlung aller Bestandteile des Arbeitsentgelts und sämtlicher Vergütungen vorzusehen.

Unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:62008J0194:DE:HTML> ist das Urteil abrufbar. (Ec)

IV. EU-Förderprogramme

Jugend in Aktion: Aufruf zur Aktion 4.6 – Partnerschaften

Im Rahmen des EU-Programms JUGEND IN AKTION ist im EU-Amtsblatt C 164/21 vom 24. Juni ein Aufruf für Projekte zur Unteraktion 4.6 – Partnerschaften veröffentlicht worden. Ziel der Aufforderung ist es, die Unterstützung von Partnerschaften zwischen der EU-Kommission und Regionen, Kommunen oder europäischen Nichtregierungsorganisationen, die ihre langfristigen Aktionen, Strategien und Programme auf dem Gebiet des nicht-formalen Lernens und der Jugendpolitik weiterentwickeln möchten, zu fördern. Es sollen explizit die Entwicklung von Partnerschaften mit regionalen und lokalen Einrichtungen unterstützt werden. Die Antragsfrist läuft bis zum **8. Oktober 2010**.

Das EU-Programm „Jugend in Aktion“ (zuletzt *Brüssel Aktuell* 24/2010) soll die aktive europäische Bürgerschaft, die Mobilität, das nicht-formale Lernen und den interkulturellen Dialog junger Menschen fördern. Der aktuelle Aufruf bezieht sich innerhalb der Aktion 4 (Unterstützungssysteme für junge Menschen) auf die Unteraktion 4.6 – Partnerschaften. Ziel ist es, Kooperationen, die langfristige Projekte entwickeln und dabei die verschiedenen Maßnahmen des Programms „Jugend in Aktion“ miteinander kombinieren, zu unterstützen.

Förderziel der Aktion 4.6 – Partnerschaften

Bei der Entwicklung von Partnerschaften mit regionalen oder lokalen Einrichtungen soll zum einen die Mitwirkung dieser an europäischen Aktivitäten in den Bereichen Jugend und nicht-formale Bildung gefördert werden. Zum anderen soll die Unterstützung des Ausbaus ihrer Kapazitäten als im Jugendbereich tätige Einrichtungen, die nicht-formale Bildung für junge Menschen und Jugendbetreuer anbieten, unterstützt werden. Auch soll dies die Entwicklung nachhaltiger Netze, den Austausch vorbildlicher Verfahren sowie die Anerkennung nicht-formaler Bildung unterstützen. Bei der Auswahl werden diejenigen Projekte bevorzugt, die den ständigen Prioritäten des Programms am besten entsprechen und die eine langfristige Perspektive eröffnen und darauf ausgerichtet sind, Multiplikatoreffekte und nachhaltige Wirkungen zu erzeugen. Daher sollen sog. „Aktivitätenprogramme“ unterstützt werden, die eine oder mehrere der folgenden Bereiche des Programms „Jugend in Aktion“ umfassen:

- Transnationale Jugendbegegnungen
- Nationale oder transnationale Jugendinitiativen
- Europäischer Freiwilligendienst
- Training und Vernetzung

Ein „Aktivitätenprogramm“ kann entweder direkt durch den Antragsteller selbst oder durch die Kooperation mit mitveranstaltenden Partnern, die eng in die Gestaltung und Umsetzung des Projekts eingebunden sind und vom Antragsteller bereits bei der Einreichung des Antrags benannt werden, umgesetzt werden. In beiden Fällen können assoziierte Partner beteiligt sein, die sich an der Umsetzung der vorgeschlagenen Projektaktivitäten beteiligen.

Antragserfordernisse

Anträge können per Post oder Kurierdienst bis zum **8. Oktober 2010** bei der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur von lokalen oder regionalen öffentlichen Einrichtungen oder gemeinnützigen Organisationen eingereicht werden. Letztere müssen auf europäischer Ebene im Jugendbereich tätig und in mindestens acht am Programm beteiligten Ländern (EU-Mitgliedstaaten, Island, Liechtenstein, Norwegen und Türkei) vertreten sein. Die Laufzeit der „Aktivitätenprogramme“, die zwischen 1. April und 1. September 2011 anlaufen müssen, darf bis zu 24 Monate betragen. Der Höchstbetrag der Finanzhilfe für ein Projekt ist auf 100.000 € bei einer Kofinanzierung von 50 % festgelegt.

Links zum Aufruf, Leitfaden für Antragsteller und Antragsformular

Unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2010:164:0021:0024:DE:PDF> ist der aktuelle Aufruf abrufbar. Die Unteraktion 4.6 wird im allgemeinen Programmhandbuch nicht näher behandelt. Es gibt dafür einen eigenen Leitfaden für Antragsteller, der auf der Seite http://eacea.ec.europa.eu/youth/funding/2010/call_action_4_6_de.php, genauso wie das Antragsformular, heruntergeladen werden kann. (AG)

V. EU-Depeschen

Konstituierende Sitzung des EP-Sonderausschusses zur Haushaltsplanung nach 2014: Am 8. Juli fand im Europäischen Parlament (EP) die konstituierende Sitzung des Sonderausschusses zu den politischen Herausforderungen und Haushaltsquellen für eine nachhaltige EU nach 2013 (SURE) statt. Der Ausschuss war durch Beschluss des Europäischen Parlaments am 17. Juni für die Dauer von zwölf Monaten eingerichtet worden. Zu den Aufgaben des Ausschusses gehören u. a. die Festlegung der politischen Prioritäten des EP für den mehrjährigen Finanzrahmen nach 2013, sowohl in legislativer als auch in haushaltstechnischer Hinsicht, und die Festlegung von dessen Laufzeit. Überdies ist er zuständig für die Erstellung einer Schätzung der finanziellen Mittel, die die Europäische Union benötigt, um in der Zeit ab 1. Januar 2014 ihre Zielsetzungen zu verwirklichen und ihre Politikansätze umzusetzen. Mitglied des Ausschusses ist u. a. der bayerische Europaabgeordnete Albert Dess (EVP). Zur Vorsitzenden des Sonderausschusses wurde Vize-Vorsitzende des Haushaltsausschusses, Jutta Haug (S&D), aus NRW gewählt. Unter <http://www.europarl.europa.eu/activities/committees/homeCom.do?language=DE&body=SURE> sind weitere Informationen über die Tätigkeit des Ausschusses erhältlich. (Ec)

Vertragsverletzungsverfahren zu Abfallbeseitigungsaufträgen der Stadt Rostock eingestellt: Nachdem die EU-Kommission Ende letzten Jahres noch beschlossen hatte in dem vorliegenden Fall das gerichtliche Verfahren einzuleiten (vgl. *Brüssel Aktuell* 40/2009), hat sie nunmehr Ende Juni bekanntgegeben, dieses doch einzustellen. Ursprünglich monierte die Kommission, dass die Stadt Rostock mit zwei Unternehmen, an denen neben ihr auch Private in nicht unerheblicher Weise beteiligt waren, jeweils Dienstleistungsverträge geschlossen hatte. Vertragsgegenstand der einen Vereinbarung mit einer Laufzeit von 25 Jahren, die 1998 abgeschlossen und 2004 geändert worden war, stellte die Abfallbeseitigung dar. Der Vertragswert betrug rund 150 Mio. €. Überdies betraf das Verfahren einen weiteren Vertrag über Abfallsammlung, -behandlung und -recycling sowie die Straßenreinigung mit einem jährlichen Auftragsvolumen von 10,8 Mio. € aus dem Jahr 2007. Die Auftragsvergabe sowie die Änderung der Verträge erfolgte jeweils ohne öffentliche Ausschreibung. Entscheidend für die Einstellung war nach Angaben der Kommission, dass Deutschland die vorgehaltenen Vertragsverletzungen anerkannt hatte und dass die Verträge in der Folge aufgelöst sowie mittlerweile öffentlich ausgeschrieben worden sind. (Do)

Aufnahme von Gesprächen über den Beitritt der EU zur EMRK: Bereits am 4. Juni hatte der Rat für Justiz und Inneres grünes Licht für die Aufnahme der Verhandlungen der EU zum Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) gegeben. Artikel 6 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) schließt neben der nunmehr bestehenden völkerrechtlichen Rechtspersönlichkeit der Union (Art. 47 EUV) die bisher in den europäischen Verträgen bestehende Kompetenzlücke, indem dieser einen Beitritt der EU zur EMRK vorsieht. Zuletzt hatte das sog. Stockholmer Programm (vgl. *Brüssel Aktuell* 22/2010) einen schnellen Beitritt zur Konvention gefordert. Zuvor hatten bereits die Vertragsparten der EMRK durch eine entsprechende Einigung im Jahr 2004 die notwendigen Voraussetzungen geschaffen, indem dem maßgeblichen Artikel 59 ein zweiter Absatz hinzugefügt worden war, welcher den Beitritt der EU zur Konvention zulässt. Vor diesem Hintergrund nahmen am 7. Juli die Vize-Präsidentin der EU-Kommission, Viviane Reding (L, zuständig für das Ressort Justiz, Grundrechte und Bürgerschaft), und der Generalsekretär der Europarates, Thorbjørn Jagland (N), die Gespräche auf. Sobald die EU Vertragspartei der EMRK geworden ist, kann der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg alle Rechtsakte der Organe und Einrichtungen der EU auf ihre Konformität mit der EMRK überprüfen. Für den einzelnen Bürger bringt der Beitritt den Nutzen, dass er, wenn er sich durch ein EU-Organ in seinen Rechten verletzt sieht, die Angelegenheit nach Ausschöpfung des EU-Rechtsweges vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte bringen kann. (Ec)

VI. In eigener Sache

Kommunale Europakoordinatoren aus Baden-Württemberg im Dialog mit der Kommission

Vom 12. bis 14. Juli organisierte das Europabüro der Baden-Württembergischen Kommunen mit großzügiger Unterstützung des Besucherdienstes der Europäischen Kommission und ihrer Vertretung in München eine Studienreise der „Arbeitsgemeinschaft Europakoordinatoren/innen“ des Städtetags Baden-Württemberg nach Brüssel. In einer Reihe von Fachvorträgen durch Vertreter der Kommission informierten sich 23 kommunale EU-Referenten aus dem „Ländle“ vor Ort über aktuelle EU-Entwicklungen mit lokalem Bezug. Die Bandbreite reichte hierbei von der EU-Kohäsionspolitik über das EU-Vergaberecht und EU-Umweltfördermöglichkeiten bis hin zu künftigen lokalrelevanten Vorhaben im EU-Energiebereich. End- und Höhepunkt des fachlichen Austauschs mit den Kommissionsvertretern bildete dabei am letzten Tag ein Gespräch mit dem neuen EU-Energiekommissar Günther H. Oettinger.

Zum Hintergrund: Bereits seit knapp zehn Jahren organisiert sich die fachliche Europaarbeit der Mitglieder des Städtetags Baden-Württemberg innerhalb dessen „Arbeitsgemeinschaft Europakoordinatoren/innen“ (AG), wodurch organisatorisch-institutionell der wachsenden Bedeutung der EU für die kommunale Ebene im Land frühzeitig Rechnung getragen wurde. So dient die AG, die allen Verbandsmitgliedern offensteht, als fachliche Austauschplattform auf Arbeitsebene, um in unterschiedlichen kommunalrelevanten EU-Themenfeldern von den gegenseitigen Erfahrungen profitieren zu können. Während der Veranstaltungsort der halbjährlich stattfindenden Sitzungen normalerweise zwischen den AG-Mitgliedern rotiert, wird dieser im Mehrjahresabstand – verknüpft mit einer dreitägigen Studienreise – nach Brüssel verlagert. So auch in diesem Jahr, in dem unter Vorsitz von David Linse, Leiter des Europabüros der Stadt Mannheim, die Europakoordinatoren aus Baden-Baden, Esslingen, Freiburg, Heidelberg, Heilbronn, Karlsruhe, Lörrach, Ludwigsburg, Mannheim, Offenburg, Pforzheim, Rheinstetten, Sindelfingen, Sinsheim, Stuttgart, Tübingen, Ulm und Wertheim der großzügigen Einladung der Europäischen Kommission in die „Hauptstadt Europas“ gefolgt waren.

Ausgestaltung der EU-Kohäsionspolitik nach 2013 zieht sich als roter Faden durch das Besuchsprogramm

Gleich am ersten Tag bildete mit der zukünftigen Ausgestaltung der EU-Kohäsionspolitik ab 2013 ein Thema den Auftakt, das sich sodann wie ein roter Faden durch das restliche Besuchsprogramm zog, wodurch dessen gewichtige Bedeutung für die kommunale Ebene einmal mehr unterstrichen wurde. So verdeutlichte der informative Vortrag von Eva Lieber den Teilnehmenden noch einmal den aktuellen Umsetzungsstand des Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) in Baden-Württemberg, insbesondere im Hinblick auf den Mittelabfluss. Im Gegenzug zeigte sich die für den EFRE in Baden-Württemberg zuständige Kommissionsbedienstete der Generaldirektion Regionalpolitik in der anschließend lebhaft geführten Diskussionsrunde, zu der auch Wolfgang Münch, ihr Kollege aus der konzeptionellen Abteilung, hinzugestoßen war, sehr interessiert an den konkreten Umsetzungsschwierigkeiten der kommunalen Praktiker vor Ort. Beide sprachen sich abschließend für ein starkes Eintreten der Kommunen bzgl. der Beibehaltung des Ziel 2 aus, welches in der Brüsseler Diskussion nach wie vor nicht unumstritten sei.

Den noch offenen Ausgang der Debatte über die Zukunft des Europäischen Sozialfonds (ESF) als weitere Strukturfondssäule der EU-Kohäsionspolitik hob auch Dr. Michael Maschke, der für Baden-Württemberg zuständige nationale Experte in der Generaldirektion Beschäftigung, soziale Angelegenheiten und Chancengleichheit, in seinem Vortrag am zweiten Reisetag hervor. Entscheidend sei v. a. das Ergebnis der Budgetverhandlungen zur künftigen Finanzperiode im Jahreswechsel 2010/2011. Es zeichne sich jedoch bereits jetzt ab, dass für den ESF voraussichtlich nicht mehr Mittel als in der letzten Förderperiode bereit gestellt und zudem die neuen Bundesländer auf Grund ihrer relativen Wohlstandszunahme im Zuge der Ostererweiterungen aus den Konvergenzregionen im klassischen Sinn herausfallen würden. Insgesamt eng verknüpft sein werde der ESF auf jeden Fall mit den Zielen der EU 2020-Strategie (vgl. zuletzt *Brüssel Aktuell* 23/2010).

Inter-institutionelle Auswirkungen des Lissabon-Vertrags verschieben Brüsseler Machtdreieck

Von ähnlich übergeordneter Bedeutung wie die EU-2020-Strategie sind auch die Auswirkungen des Vertrags von Lissabon (vgl. *Brüssel Aktuell* 43/2009) auf die inter-institutionelle Zusammenarbeit, über die Bernd-Roland Killmann vom Juristischen Dienst der EU-Kommission vor den Europakoordinatoren referierte. So sei das klassische Kompetenzdreieck zwischen Kommission, Europäischem Parlament und Rat zwar noch immer bestimmend, der Machtzuwachs des Parlaments aber mittlerweile auch im politischen EU-Tagesgeschäft in Ansätzen bereits bemerkbar.

Darüber hinaus würden die neuen Entscheidungsbefugnisse der einzelnen Institutionen noch unterschätzt. So verspreche man sich aus Kommissionssicht viel von dem Umstand, dass nun auch Strafrechtsakte Gegenstand eines Vertragsverletzungsverfahrens sein können. So sei in Zukunft u. a. angedacht, eine europäische Staatsanwaltschaft einzurichten. Mit Spannung sei zudem abzuwarten, inwieweit sich im Falle des EU-Beitritts zur Europäischen Menschenrechtskonvention (vgl. hierzu Depesche in dieser *Brüssel Aktuell*-Ausgabe) das Rangverhältnis zwischen dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg entwickeln werde. Ob und wie häufig der Ausschuss der Regionen von seinem künftigen Klagerecht in Fällen der Subsidiaritätsverletzung Gebrauch machen werde, sei ebenfalls abzuwarten, zumal sich der EuGH bzgl. der Justiziabilität des Subsidiaritätsprinzips in der Vergangenheit stets eher zurückhaltend gezeigt habe.

Jüngste Entwicklungen im EU-Vergaberecht lässt kommunale Seite hoffen

Deutliche Bezüge zum Lissabon-Vertrag stellte auch Ákos Nagy, Mitarbeiter der Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen her, der mit seinem umfassenden Abriss der jüngsten Entwicklungen im kommunalwichtigen Bereich des EU-Vergaberechts die Teilnehmenden auf den aktuellen Sachstand brachte. So machte er deutlich, dass z. B. die erstmalige Verankerung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts im Primärrecht keinesfalls einen generellen Freibrief für lokale Gebietskörperschaft zur Nichtbeachtung des EU-Vergaberechts darstelle. Lediglich in Grenzfällen könne dadurch in Zukunft das Pendel des Öfteren einmal zu Gunsten der Kommunen ausschlagen. Weniger glücklich sei man zudem innerhalb seiner Generaldirektion über die aus dortiger Sicht begrenzte Justiziabilität der Kernaussage des „Stadtreinigung Hamburg“-Urteils (vgl. *Brüssel Aktuell* 21/2009). Einfacher sei dies hingegen im Bereich der sog. „In-House“-Vergabe, bei der die EuGH-Rechtsprechung in ständiger Weiterentwicklung mittlerweile sehr klare Eckpfeiler gesetzt habe.

Fördermöglichkeiten bei LIFE+: Kommunen zur Antragstellung ermuntert

Weitere wichtige Eckpfeiler eines Brüsseler Besuchsprogramm der Europakoordinatoren stellen überdies immer auch die kommunalrelevanten EU-Förderprogramme der EU-Kommission dar. In diesem Jahr lag dabei der Fokus auf den verschiedenen Umwelt-Fördermöglichkeiten bei LIFE+. Dieses Aktionsprogramm fördert kommunale Vorhaben zum Schutz von Natur, Umwelt und biologischer Vielfalt (vgl. zuletzt *Brüssel Aktuell* 17/2010). So betonte Frank Vassen aus der Generaldirektion Umwelt, dass es sich durchaus lohne, bei der lokalen Projektförderung auch an das „LIFE+-“ Programm zu denken. Rund 30 Kommunen hätten dies für Baden-Württemberg in der laufenden Förderperiode bereits erfolgreich vorgemacht. So wies er darauf hin, dass von den jährlich rund 600 bis 700 EU-weit eingereichten Anträgen immerhin etwa ein Drittel für eine Förderung ausgewählt würden. Das Verfahren zur Auswahl von Projektvorschlägen sei dabei an nationale Quoten gekoppelt, wobei Deutschland mit rund 10 % der größte Mittelumfang zur Verfügung stehe. Im vergangenen Jahr sei diese Quote jedoch nicht voll ausgeschöpft worden, sodass die Erfolgchancen für einen gut vorbereiteten Antrag aus Deutschland hoch seien. Gerade Kommunen seien daher gern gesehene Antragsteller. Im Gegensatz zu anderen Aktionsprogrammen gebe es bei LIFE+ zudem eine hohe Flexibilität bei Regelungen bezüglich der Projektpartnerschaft, da hier rein „nationale“ Projekte durchaus üblich seien.

Fachgespräch mit EU-Kommissar Oettinger als kommunaler Höhepunkt

Den End- und Höhepunkt des fachlichen Austauschs der Europakoordinatoren mit den verschiedenen Vertretern der EU-Kommission bildete am dritten Reisetag der abschließende Besuch des Berlaymont-Gebäudes, Dienstsitz der EU-Kommissare. So wurden die Teilnehmenden dort im Konferenzsaal der Kabinettschefs im obersten, d. h. 13. Stock vom ehemaligen baden-württembergischen Ministerpräsidenten Günther H. Oettinger höchstpersönlich empfangen. In seiner neuen Funktion als EU-Kommissar für Energie berichtete er aus erster Hand den AG-Mitgliedern über kommunalrelevante Entwicklungen aus seinem Arbeitsbereich und sicherte ihnen zu, sich in enger Abstimmung mit seinem Amtskollegen, EU-Regionalkommissar Hahn (A), für ein Wirken der Kohäsionspolitik in allen Teilen der EU auch in Zukunft stark zu machen.

Im Bewusstsein um die stete Dialogbereitschaft der EU-Kommission bis in die Spitze, konnte sodann mit vielen neuen Eindrücken die Heimreise ins „Ländle“ angetreten werden. Unter http://ec.europa.eu/dgs/education_culture/visits/visits_de.html ist das Angebot des Besucherdienstes der EU-Kommission abrufbar. Die Seite der für Baden-Württemberg zuständigen Kommissionsvertretung in München findet sich unter http://ec.europa.eu/deutschland/commission/offices/munich/index_de.htm. (Pr/Do)